

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 28. September** **2018**

Datum	Inhalt	Seite
4.9.2018	Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV) 7820-1-L	722
11.9.2018	Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) 2030-2-20-3-K	724
11.9.2018	Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung und der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung 2032-3-1-4-F , 251-6-F	729
11.9.2018	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung ¹ 206-1-1-F	733
11.9.2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern 763-15-1-I	735
31.8.2018	Verordnung zur Änderung der Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung 2023-4-I	736
31.8.2018	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. Juli 2018 Vf. 28-IX-18 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens „Damit Bayern Heimat bleibt – Betonflut eindämmen“	737
–	Druckfehlerberichtigung der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAusIR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714) 26-1-1-I	738

7820-1-L

**Verordnung
über besondere Anforderungen an die
Düngung und Erleichterungen bei der Düngung
(Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)**

vom 4. September 2018

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1, 2 Nr. 3, Abs. 5, § 15 Abs. 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4, Abs. 4 und 5 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Besondere Anforderungen

¹Für Gemarkungen, in denen auf Grund einer Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) enthaltenen Schwellenwertes für Nitrat ein Flächenanteil von mehr als 50 % im Sinne des § 7 GrwV in einem schlechten chemischen Zustand ist und in denen deshalb Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 4 der Düngeverordnung (DüV) erforderlich sind, gilt:

1. Es sind die in § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2, 4 und 5 DüV genannten besonderen Anforderungen einzuhalten.
2. Der Nachweis nach § 13 Abs. 3 Satz 1 DüV wird durch die Vorlage eines betrieblichen Nährstoffvergleichs nach § 8 Abs. 1 DüV erbracht.
3. Die zuständige Stelle kann unter den in § 13 Abs. 4 Satz 1 DüV geregelten Voraussetzungen auf Antrag Ausnahmen von Nr. 1 genehmigen. Der Betriebsinhaber hat der zuständigen Stelle Änderungen, die für die Gewährung der Ausnahmen maßgeblich sind, unverzüglich, vollständig und richtig anzuzeigen.

²Für Gemarkungen oder Teile von Gemarkungen, bei denen nach wasserwirtschaftlicher Beurteilung im Grundwasser an keiner Stelle mehr als 37,5 Milligramm Nitrat je Liter anzunehmen sind und bei denen kein vordringlicher Handlungsbedarf zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes besteht, sind keine Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich. ³Die Gebiete nach den Sätzen 1 und 2 legt die Landesanstalt für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt durch Allgemeinverfügung fest.

§ 2

Erleichterungen

¹Für Gemarkungen, in denen mindestens 50 % der Fläche nicht unter die in § 13 Abs. 2 Satz 1 und 3 DüV genannten Gebiete fällt, gelten die in § 13 Abs. 5 Nr. 1 und 2 DüV genannten Erleichterungen. ²Diese Erleichterungen gelten nicht für Betriebe, deren Flächen zu mindestens 20 % in

1. Wasserschutzgebieten oder
2. Einzugsgebieten von öffentlichen Wassergewinnungsanlagen, in denen im Grundwasser mehr als 50 Milligramm Nitrat je Liter oder mehr als 37,5 Milligramm Nitrat je Liter ohne fallenden Trend festgestellt worden sind,

liegen. ³§ 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Düngegesetzes kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen in § 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 oder 4 DüV genannten Stoff entgegen den dort genannten Vorgaben aufbringt,
2. entgegen § 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 DüV den dort genannten Abstand beim Aufbringen der dort genannten Stoffe nicht einhält oder
3. entgegen § 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Änderungen nicht, nicht unverzüglich, nicht vollständig oder nicht richtig anzeigt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

München, den 4. September 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2030-2-20-3-K

**Verordnung
über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern
(Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV)**

vom 11. September 2018

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund des Art. 87 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist:

§ 1

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrkräfte sowie der Förderlehrerinnen und Förderlehrer im Beamtenverhältnis nach § 2 Abs. 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung setzt sich zusammen aus der Unterrichtspflichtzeit und der Erledigung der sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben. ²Unterrichtspflichtzeit ist die Zahl an Unterrichtsstunden, die Vollzeitbeschäftigte innerhalb einer Unterrichtswoche regelmäßig zu erteilen haben (Wochenstunden).

(2) ¹Die Unterrichtspflichtzeit bestimmt sich nach der **Anlage**. ²Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sie sich anteilig. ³Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.

(3) Wird Unterricht in mehreren Schularten erteilt, ist für die Unterrichtspflichtzeit die Schulart maßgeblich, auf die der überwiegende Unterricht entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2018 tritt die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landes- schulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl. S. 226, BayRS 2233-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 1996 (GVBl. S. 333) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 11. September 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Anlage
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

Unterrichtspflichtzeit in Bayern

Nr.	Schulart	Wochenstunden
1.	Grundschulen und Mittelschulen	
1.1	Lehrerinnen und Lehrer an Mittelschulen	27
1.2	Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen	28
1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	29
2.	Realschulen	
2.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	24
2.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	28
2.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 3 Wochenstunden	28
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25
	e) von mehr als 21 Wochenstunden	24
2.4	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die an Realschulen erfolgreich die Zertifizierung im Fach Informationstechnologie absolviert haben, bei einem Einsatz im Fach Informationstechnologie	
	a) bis 3 Wochenstunden	28
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25
	e) von mehr als 21 Wochenstunden	24
3.	Gymnasien	
3.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
3.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	27
3.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	23

Nr.	Schulart	Wochenstunden
3.4	Bei Lehrerinnen und Lehrern, die am Musischen Gymnasium in der Unter- und Mittelstufe im Klassenunterricht Musik und in allen Ausbildungsrichtungen in der Oberstufe Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, wird diese Tätigkeit hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit wie der Einsatz in einem wissenschaftlichen Fach behandelt, in der Einführungsphase der Oberstufe jedoch nur der Unterricht im Klassenverband und in den ersten beiden Sportstunden	
4.	Berufliche Schulen	
4.1	Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Oberschulen, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.3	23
4.2	Lehrerinnen und Lehrer an sonstigen beruflichen Schulen, die in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.4	24
4.3	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.1, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder den Wahlpflichtfächern Musik oder Kunst unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
e) von mehr als 20 Wochenstunden	23	
4.4	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.2, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder Fächern zur musisch-ästhetischen Bildung unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 4 Wochenstunden	27
	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
d) von mehr als 20 Wochenstunden	24	
4.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen, soweit nicht Nr. 4.7	27
4.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer nach Nr. 4.5, die zur Vermittlung fachtheoretischer Lerninhalte herangezogen werden, im Umfang	
	a) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	b) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
c) über 20 Wochenstunden	24	
4.7	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	29
5.	Förderschulen einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen und Schulen für Kranke	
5.1	Förderzentren einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen	
5.1.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.1.2	Lehrerinnen und Lehrer	26
5.1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
5.2	Berufsschulen und übrige berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung	
5.2.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen an Beruflichen Oberschulen	
5.2.1.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
5.2.1.2	die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26

Nr.	Schulart	Wochenstunden	
5.2.1.3	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern		
	a) bis 2 Wochenstunden	26	
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25	
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24	
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23	
5.2.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Realschulen an sonstigen beruflichen Schulen		
	5.2.2.1 die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23	
	5.2.2.2 die ausschließlich Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26	
	5.2.2.3	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
		a) bis 4 Wochenstunden	26
b) von 5 bis 12 Wochenstunden		25	
c) von 13 bis 20 Wochenstunden		24	
d) von mehr als 20 Wochenstunden	23		
5.2.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23	
5.2.4	Lehrerinnen und Lehrer	23	
5.2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, soweit nicht Nr. 5.2.6	26	
5.2.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	28	
5.3	Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung		
5.3.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23	
5.3.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	27	
5.3.3	die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern		
	a) bis 3 Wochenstunden	27	
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	26	
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	25	
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	24	
e) von mehr als 21 Wochenstunden	23		
5.3.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23	
5.3.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	27	
5.4	Gymnasien zur sonderpädagogischen Förderung		
5.4.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22	
5.4.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26	

Nr.	Schulart	Wochenstunden
5.4.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
5.4.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.5	Schulen für Kranke	
5.5.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien	23
5.5.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen	24
5.5.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.5.4	Lehrerinnen und Lehrer	26
6.	Förderlehrerinnen und Förderlehrer an Grundschulen und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke	
6.1	Grundschulen und Mittelschulen	28
6.2	Förderschulen und Schulen für Kranke	27
6.3	Zusätzlich zu den Nrn. 6.1 und 6.2: 5 Verwaltungsstunden von je 60 Minuten Dauer für die Mitarbeit bei außerunterrichtlichen schulischen Aufgaben nach näherer Bestimmung durch die Schulleitung. Der übrige Teil der regelmäßigen Arbeitszeit dient insbesondere der Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden und der Teilnahme an Dienstbesprechungen.	
6.4	Die Schulleitung kann einen von den Nrn. 6.1 und 6.2 abweichenden Unterrichtseinsatz anordnen, der im Regelfall 5 Unterrichtsstunden nicht überschreiten soll.	
7.	Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern	
7.1	Lehrerinnen und Lehrer	23
7.2	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	24
8.	Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern	
	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer	23

2032-3-1-4-F , 251-6-F

**Verordnung
zur Änderung der
Bezüge-Zuständigkeitsverordnung und der Verordnung über die Zuständigkeit
nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten
der Staatsschuldenverwaltung**

vom 11. September 2018

Auf Grund

- des Art. 14 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist,
- des Art. 14 Satz 5 und des Art. 96 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,
- des Art. 15 Satz 4 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 263) geändert worden ist,
- des § 184 Abs. 1 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), das zuletzt durch Art. 81 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, und
- des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

Die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Besoldung

(1) Das Landesamt für Finanzen (Landesamt) setzt für den staatlichen Bereich die Besoldung der Beamten und Richter fest und ordnet sie zur Zahlung an.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 obliegt die Festsetzung und Anordnung der Besoldung der bei der Versorgungskammer beschäftigten Beamten sowie der zur Versicherungskammer und zur Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten der Versorgungskammer. ²Diese vollzieht für diese Bediensteten zudem die Aufgaben als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG).“

3. § 2 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Arbeitnehmerbezüge“.

- b) In Abs. 1 werden die Wörter „für Finanzen“ gestrichen.

c) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. geringfügig Beschäftigten im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, ausgenommen Waldarbeiter,“.

d) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

5. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Beihilfen

(1) ¹Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen setzen fest und ordnen zur Zahlung an

1. das Landtagsamt für die dort beschäftigten Beamten, Arbeitnehmer sowie Auszubildenden,
2. die Versorgungskammer für
 - a) die dort beschäftigten Beamten, Arbeitnehmer sowie Auszubildenden,
 - b) die für eine Tätigkeit bei der Versicherungskammer oder der Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten,
 - c) die in § 5 Abs. 3 genannten Berechtigten,
3. das Landesamt für die übrigen Bediensteten des Freistaates Bayern.

²Für die Überleitung von Ansprüchen nach Art. 14 Satz 4 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Soweit nach Abs. 1 das Landesamt zuständig ist, entscheidet es auch über die Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 46 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Beihilfeverordnung.

§ 4

Trennungsgeld, Umzugskosten und Reisekosten

(1) ¹Das Landesamt ist zuständig für

1. die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld für die Bediensteten des Freistaates Bayern und die zum Freistaat Bayern abgeordneten Bediensteten,
2. die Abrechnung von Leistungen nach dem Bayerischen Umzugkostengesetz (BayUKG) für die in Art. 2 Abs. 1 BayUKG genannten Berechtig-

ten, soweit sich der Anspruch gegen den Freistaat Bayern richtet,

3. die Festsetzung und Anordnung der Reisekosten für die Bediensteten des Freistaates Bayern und die zum Freistaat Bayern abgeordneten Bediensteten, ausgenommen Bedienstete
 - a) an den Universitäten,
 - b) an den Fachhochschulen,
 - c) bei dem Landesamt für Verfassungsschutz,
 - d) bei den der Akademie der Wissenschaften zugeordneten Stellen,
 - e) im forstlichen Außendienst, soweit sich die Reisekosten auf die mit der Tätigkeit verbundenen regelmäßigen Außendienstgeschäfte beziehen.

²§ 1 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Bedienstete, die zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind,
2. den Landtag und das Landtagsamt,
3. Staatsbetriebe und Sondervermögen gemäß Art. 26 der Bayerischen Haushaltsordnung,
4. das Deutsche Herzzentrum.“

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Versorgung“.

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „für Finanzen“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 7 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

ccc) In Nr. 3 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.

ddd) Im Satzteil nach Nr. 3 wird das Wort „Bayerische“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

f) Abs. 5 wird aufgehoben.

7. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Nachversicherung

(1) Die Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für Beamte, Richter und sonstige versicherungsfrei Beschäftigte, deren Dienstherr oder Arbeitgeber der Freistaat Bayern ist, wird durch das Landesamt erteilt, soweit eine Zuständigkeit des Landesamts für die Bezügeabrechnung nach dieser Verordnung gegeben ist.

(2) Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 185 Abs. 1 SGB VI werden für den in Abs. 1 genannten Personenkreis durch das Landesamt gezahlt.

(3) Die Nachversicherungsbescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI wird für den in Abs. 1 genannten Personenkreis durch das Landesamt erteilt.

(4) Die Zuständigkeit des Landesamts nach den Abs. 1 bis 3 umfasst alle versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisse, die beim Freistaat Bayern zurückgelegt wurden.

(5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 obliegen die dort genannten Aufgaben

1. der Versorgungskammer für die Beamten des Freistaates Bayern und sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten bei dieser Behörde,
2. der Versorgungskammer für die zur Versicherungskammer Bayern und zur Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten.“

8. Der bisherige § 5 wird § 7 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl I S. 2442) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „1. Oktober 1994“ und wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 143 Abs. 3 BayBG“ durch die Angabe „Art. 112 Satz 2 BayBeamtVG“ ersetzt.

9. Der bisherige § 6 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 7 wird § 8 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Inkrafttreten“.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung

Die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz und in Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung (ZustV-BEG/SSV) vom 21. Dezember 2001 (GVBl. S. 1031, BayRS 251-6-F), die zuletzt durch § 1 Nr. 304 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(ZustV-BEG/SSV)“ durch die Angabe „(BEG/SSV-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-BEG/SSV)“ ersetzt.

2. Die Überschrift des Abschnitts I wird gestrichen.

3. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Aufgabenübertragung“.

4. Die Überschrift des Abschnitts II wird gestrichen.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Entschädigungsbehörde“.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Landesamt für Finanzen – Landesentschädigungsamt – untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium).“

6. In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Versicherungen an Eides Statt“.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Pflichten des Antragsstellers“.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Lehnen Antragsteller ohne triftigen Grund die Mitwirkung an dem Entschädigungsverfahren ab oder kommen sie einer Aufforderung des Landesamtes für Finanzen – Landesentschädigungsamt – innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten nicht nach, kann der Antrag abgelehnt werden. ²Das gilt nicht, wenn die Richtigkeit der in dem Antrag vorgetragenen Tatsachen durch die Ermittlungen von Amts wegen nachgewiesen ist.“

8. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Berichtigung von Bescheiden“.

9. In § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Beirat für Wiedergutmachung“.

10. In § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Bisherige Verweisungen“.

11. Die Überschrift des Abschnitts III wird gestrichen.

12. In § 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Staatsschuldenverwaltung“.

13. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeiten der Staatsschuldenverwaltung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „(Anleihen, Vertragsdarlehen, Schuldscheindarlehen, Kassenobligationen und dergleichen)“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Abs. 2 werden die Wörter „Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2003 (GVBl S. 302, BayRS 650-4-F) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Staatsschuldbuchgesetz“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

14. Die Überschrift des Abschnitts IV wird gestrichen.

15. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

München, den 11. September 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

206-1-1-F

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung¹

vom 11. September 2018

Auf Grund

- des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 341) geändert worden ist,
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 263) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Bayerische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-F), die durch § 3 des Gesetzes vom 27. November 2017 (GVBl. S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch die folgenden §§ 1 bis 3 ersetzt:

„§ 1

Barrierefreie Angebote der Informationstechnik

(1) ¹Die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) umschriebenen Angebote der Informationstechnik sind nach Anlage 1 der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) so zu gestalten, dass alle Angebote die unter Priorität I aufgeführten und zentrale Navigations- und Einstellungsangebote zusätzlich die unter Priorität II aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen. ²Für Websites und mobile Anwendungen im Sinne des Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 öffentlicher Stellen im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Auf den Startseiten von Websites von

1. Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 9 Abs. 1 BayBGG, mit Ausnahme
 - a) der Gemeinden,
 - b) der Gemeindeverbände,
 - c) der Landratsämter und
 - d) der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

2. Gerichten und

3. Staatsanwaltschaften

sind bei Neuveröffentlichung zusätzliche Inhalte gemäß Anlage 2 BITV 2.0 in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen. ²Sie umfassen

1. Informationen zum Inhalt,
2. Hinweise der Navigation und
3. Hinweise auf weitere Informationen, die in diesem Auftritt entweder in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache eingestellt sind.

(3) Schulen, Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen wird empfohlen, gemäß den Abs. 1 und 2 zu verfahren; Abs. 1 Satz 2 gilt, soweit sich die Inhalte auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

(4) Öffentliche Stellen können von einem barrierefreien Angebot im Sinne dieser Vorschrift im Einzelfall absehen, wenn die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

§ 2

Erklärung zur Barrierefreiheit, Kontaktmöglichkeit

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102.

¹Die Verpflichteten nach § 1 Abs.1 Satz 2 veröffentlichten nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie der nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 dieser Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakte eine Erklärung zur Barrierefreiheit. ²Sie stellen über die jeweilige Website oder mobile Anwendung eine Kontaktmöglichkeit bereit, über die Nutzer Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit mitteilen oder Informationen, die nicht barrierefrei dargestellt werden müssen, anfordern können.

§ 3

Durchsetzung und Überwachung

(1) ¹Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Landesamt) überwacht nach Maßgabe der nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2.

(2) ¹Bleibt eine Anfrage über die Kontaktmöglichkeit nach § 2 Satz 2 innerhalb von sechs Wochen ganz oder teilweise unbeantwortet, prüft das Landesamt auf Antrag des Nutzers, ob im Rahmen der Überwachung nach Abs. 1 gegenüber dem Verpflichteten Maßnahmen erforderlich sind. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Nutzer geltend macht, dass sich ein nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Verpflichteter zu Unrecht auf eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 beruft.

(3) ¹Das Landesamt berichtet zum 30. Juni 2021 sowie nachfolgend alle drei Jahre an die für die Überwachung nach Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige Stelle des Bundes. ²Für die Berichterstattung gelten Art. 8 Abs. 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie die nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 dieser Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakte entsprechend.“

2. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden die §§ 4 und 5.

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieser Verordnung sind in der am 30. September 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden

1. für Websites öffentlicher Stellen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102
 - a) im Fall der Veröffentlichung bis zum 30. September 2018 bis zum 30. September 2020,
 - b) im Übrigen bis zum 30. September 2019,
2. für mobile Anwendungen öffentlicher Stellen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 bis zum 30. Juni 2021.“

4. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

München, den 11. September 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

763-15-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuordnung
der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten
des Freistaates Bayern**

vom 11. September 2018

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 603, BayRS 763-15-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 376 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern (DVNOG) vom 30. Mai 1995 (GVBl. S. 297, BayRS 763-15-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 20. November 2009 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „DVNOG“ das Wort „Versicherungsanstalten-Verordnung –“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anstalt des öffentlichen Rechts, Name, Aufgaben“.

- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Versicherungskammer Bayern (Anstalt) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe, Beteiligungen an Versicherungsunternehmen zu erwerben und zu verwalten sowie die so gebildete Versicherungsgruppe zu leiten.“

3. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Träger des Grundkapitals sind die VBG Versicherungsbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, der Sparkassenverband Bayern, der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz sowie der Sparkassenverband Saar.“

4. § 3 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 4 wird § 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2018 in Kraft.

München, den 11. September 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2023-4-I

**Verordnung
zur Änderung der
Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung**

vom 31. August 2018

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsstellen-Gebührenverordnung (RPrGV) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2023-4-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 2. November 2017 (GVBl. S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Gebühr beträgt für Prüfungsleistungen 475 € je Prüfer und 387 € je Prüfungsgehilfe für jeden vollen und den letzten angefangenen Prüfungstag. ²Wird für eine Tätigkeit insgesamt kein voller Tag beansprucht, so werden 59 € je Prüfer und 48 € je Prüfungsgehilfe für jede volle und die letzte angefangene Stunde berechnet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 31. August 2018

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern und für Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 31. August 2018 Vf. 28-IX-18

Gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. Juli 2018 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens „Damit Bayern Heimat bleibt – Betonflut eindämmen“.

Entscheidungsformel:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens „Damit Bayern Heimat bleibt – Betonflut eindämmen“ sind nicht gegeben.

Leitsätze:

1. Zur Frage der Zulassung eines Volksbegehrens zur Begrenzung des Flächenverbrauchs in Bayern auf durchschnittlich 5 Hektar pro Tag ab dem Jahr 2020.
2. Die Überprüfung des einem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurfs anhand der Bayerischen

Verfassung ist nicht auf eine Evidenzkontrolle beschränkt.

3. Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Damit Bayern Heimat bleibt – Betonflut eindämmen“ verstößt gegen die verfassungsrechtliche Verpflichtung des (Volks-)Gesetzgebers, die wesentlichen Bestimmungen einer Sachmaterie selbst zu regeln. Denn es fehlen die erforderlichen Vorgaben, nach denen die Staatsregierung als Verordnungsgeber des Landesentwicklungsprogramms die Aufteilung des zulässigen Flächenverbrauchs auf die einzelnen Planungsträger vorzunehmen hätte.
4. Kriterien zur Verteilung der Zielvorgabe im Gesetzentwurf sind nicht deshalb entbehrlich, weil das Landesentwicklungsprogramm nur mit Zustimmung des Landtags erlassen werden kann. Die Tätigkeit des Landtags ist insoweit Beteiligung an der Rechtsetzung, aber nicht originäre Gesetzgebung.

München, den 31. August 2018

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Peter K ü s p e r t , Präsident

26-1-1-I

Druckfehlerberichtigung

In der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAusR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714, BayRS 26-1-1-I) wird „§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ richtig zu „§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 089 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 089 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
